

8.5. Straftaten unter Verletzung dienstlicher Pflichten

Die *Mitarbeiter* in den *Staatsorganen* tragen eine *hohe Verantwortung* für die *Verwirklichung der Aufgaben des sozialistischen Staates* (Verordnung über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen vom 19. 2. 1969, GBL II S. 163). Sie haben in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des demokratischen Zentralismus die Gesetze und die ihnen zugrunde liegenden Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse konsequent, parteilich, wissenschaftlich und überzeugend durchzusetzen. Jede *Verletzung* dieser grundlegenden *Anforderungen* gefährdet das ordnungsgemäße Funktionieren des Staatsapparates.

Nachlässigkeiten, Oberflächlichkeiten, Interesselosigkeit, herzloses Verhalten gegenüber den Bürgern und andere Pflichtverletzungen sind mit aller Entschiedenheit zu bekämpfen, unter anderem auch durch Anwendung der *disziplinarischen und materiellen Verantwortlichkeit*. Besonders schwerwiegende Fälle der Verletzung dienstlicher Pflichten können *strafrechtliche Verantwortlichkeit* nach sich ziehen.

Als besondere Strafbestimmungen für die Verletzung dienstlicher Pflichten im Zusammenhang mit der Ausübung staatlicher Tätigkeit kennt das Strafgesetzbuch der DDR den *Geheimnisverrat* und die *Bestechung*. Eine Verletzung der dienstlichen Tätigkeit durch andere Straftaten (z. B. Diebstahl von sozialistischem Eigentum nach § 158 StGB, Freiheitsberaubung nach § 131 StGB, Körperverletzung nach § 115 StGB) kann dazu führen, daß dieser Umstand im Rahmen der Strafzumessung als erschwerend berücksichtigt wird.

8.5.1.

Geheimnisverrat

Die Wahrung staatlicher, wirtschaftlicher und militärischer *Geheimnisse* in Übereinstimmung mit den festgelegten Ordnungen ist ein wichtiges Anliegen des sozialistischen Staates (Art. 1 StGB). Das Offenbaren derartiger Geheimnisse dient denjenigen Kräften, die die Stärkung des sozialistischen Staates zu stören und zu behindern suchen.

Der Schutz der Geheimnisse ist eine wichtige Leitungsaufgabe.²⁵) Die Pflicht zur Geheimhaltung, einschließlich der Vermeidung von Ge-

heimnisverlusten, obliegt allen Mitarbeitern in den Staats- und Wirtschaftsorganen und ist in entsprechenden gesetzlichen Regelungen konkret festgelegt (vgl. § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Volkskammer der DDR vom 7. 10. 1974, GBL I S. 570).

Die Paragraphen 245 und 246 StGB stellen den *pflichtwidrigen Umgang* mit geheimzuhaltenden *Dokumenten* und *Gegenständen* sowie das *pflichtwidrige Offenbaren* geheimzuhaltender *Tatsachen* unter Strafe. Bei den ersten beiden Handlungsalternativen des § 245 Abs. 1 StGB kommen als *Gegenstand* der Straftat *geheimzuhaltende Dokumente* oder *andere Gegenstände* in Betracht, während es bei der dritten Handlungsalternative um *heimlichzuhaltende Tatsachen* geht. (Der Begriff des Geheimnisses, der bereits in Kapitel 2 erläutert wurde, ist auch hier zugrunde zu legen. Er bezieht sich auf alle staatlichen, wirtschaftlichen und sonst bedeutsamen gesellschaftlichen Bereiche.) Das spezielle staatliche *Dienstgeheimnis* wird in § 4 der Anordnung zum Schutz der Dienstgeheimnisse vom 6. 12. 1971 (GBL -Sdr. Nr. 717) wie folgt definiert:

„(1) **Dienstgeheimnisse sind eine Geheimnisart. Sie beinhalten nichtoffenkundige Tatsachen, Gegenstände oder Nachrichten, die für die Sicherheit und Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik und die Tätigkeit der Organe und Betriebe sowie der gesellschaftlichen Organisationen bedeutsam sind und deren unbefugte Offenbarung zu politischen und ökonomischen Nachteilen bzw. Schäden führen kann.**

(2) **Dienstgeheimnisse können mündlich übermittelt werden oder in vergegenständlichter Form als Schriftstücke, Maschinen, Geräte, Anlagen, Modelle und Muster, Tonträger, Bilder, Filme, Karten, Zeichnungen, Symbole, Zeichen usw. existieren.“**

Die *Pflicht zur Wahrung dieser Geheimnisse* muß der Person durch Gesetz, Arbeitsvertrag oder von dem betreffenden Staats- oder Wirtschaftsorgan *ausdrücklich auferlegt* worden sein; das geschieht in der Regel durch schriftliche oder mündliche, möglichst aktenkundig zu machende bzw. unterschriftlich zu bestätigende Belehrung, die allgemein gehalten oder auf konkrete Zusammenhänge bezogen sein kann. Diese subjektbezogene Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 245 Abs. 1 StGB kann sowohl bei Mitarbeitern von Organen oder Einrichtungen

25 Vgl. G. Feige/W. Schönradh, „Geheimnisschutz als staatliche Leitungsaufgabe“, Staat und Recht, 6/1972, S. 896.